

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 231/10 B

L 2 R 89/09 (Thüringer LSG)
S 4 R 2344/07 (SG Nordhausen)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. September 2010 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser und den Richter Kaltenstein beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 27. April 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Das Thüringer LSG hat im Urteil vom 27.4.2010 einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen voller Erwerbsminderung mit dem ungeminderten Zugangsfaktor von 1,0 an Stelle des angewandten Zugangsfaktors 0,976 im Rahmen eines Zugunstenverfahrens nach § 44 SGB X verneint.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie eine Rechtsprechungsabweichung geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 24.8.2010 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie hat weder eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) noch eine Divergenz (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) in der erforderlichen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 1. Wer die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung erstrebt, muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnen und schlüssig darlegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN*). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f; Nr 16 RdNr 4 f*).
- 5 Die Beschwerdebegründung der Klägerin wird diesen Erfordernissen nicht gerecht. Sie teilt lediglich mit, nach ihrer Auffassung dürfe für Rentenbezugszeiten vor Vollendung des 60. Lebensjahres der Zugangsfaktor von 1,0 bei der Berechnung der Rente wegen Erwerbsminderung nicht gemindert werden. Sie berufe sich auf die "Entscheidung des BSG vom 16.05.2006, Az B 4 RA 22/5" (Az auch mit "B 4 RA 22/05" bezeichnet) und die "Entscheidung B 4 RA 23/5 R", der allerdings Entscheidungen des 5. Senats des BSG entgegenstünden.
- 6 Damit hat sie schon keine konkrete Rechtsfrage zur Auslegung, zum Anwendungsbereich oder zur Vereinbarkeit einer bestimmten Norm mit höherrangigem Recht bezeichnet (*vgl hierzu*



näher BAGE 121, 52 RdNr 5 sowie BSG Beschluss vom 6.4.2010 - B 5 R 8/10 B - BeckRS 2010, 68786 RdNr 10 mwN). Zudem kann ihren Ausführungen nicht entnommen werden, auf welcher tatsächlichen Grundlage sich die Problematik einer Rentenkürzung in ihrem Fall überhaupt stellt. Die Klägerin behauptet lediglich, ihre Rente sei aufgrund der Regelungen in § 77 Abs 2 Satz 2 iVm § 264c SGB VI um einen Abschlag von 0,024 vermindert worden, ohne auf die weiteren entscheidungserheblichen Gesichtspunkte (Lebensalter, tatsächlicher Rentenbeginn) einzugehen, aus denen sich ihre reale Belastung unter Berücksichtigung auch der Kompensation aufgrund einer verbesserten Berücksichtigung von Zurechnungszeiten ergibt.

- 7 Außerdem hat die Klägerin nicht dargetan, weshalb die von ihr angesprochene Problematik über das von ihr selbst zitierte grundlegende Urteil des 5. Senats des BSG vom 14.8.2008 (B 5 R 32/07 R - BSGE 101, 193 = SozR 4-2600 § 77 Nr 5) hinaus weiterhin klärungsbedürftig ist bzw dass sie erneut klärungsbedürftig geworden wäre. Ihr Vorbringen erschöpft sich darin, dass sie mit der genannten Entscheidung des 5. Senats nicht einverstanden sei und dass zu diesem Streitstoff beim BVerfG "Beschwerden" anhängig seien. Es lässt jedoch die für die Zulässigkeit einer Grundsatzrüge gebotene intensive Auseinandersetzung mit dem Urteil vom 14.8.2008 vermissen. Denn um darzulegen, dass einer bereits höchstrichterlich entschiedenen Rechtsfrage gleichwohl noch grundsätzliche Bedeutung zukomme, muss aufgezeigt werden, in welchem Umfang, von welcher Seite und mit welcher Begründung dieser Rechtsprechung widersprochen worden ist, oder dass neue erhebliche - nicht von vornherein abwegige - Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind, die Veranlassung zu einer über die bisherige Erörterung hinausgehenden Betrachtung geben und die Möglichkeit einer anderweitigen Entscheidung der Rechtsfrage eröffnen (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 S 19; BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 13; BSG, Beschluss vom 2.9.2008 - B 2 U 196/07 B - Juris RdNr 8). Entsprechende Ausführungen werden weder dadurch entbehrlich, dass - wie die Klägerin es getan hat - auf die Zahl der von den Rentenabschlägen Betroffenen und auf das finanzielle Volumen der Kürzungen hingewiesen, noch dadurch, dass auf anhängige Verfassungsbeschwerden Bezug genommen wird. Denn im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde kommt es nicht auf einen Bedarf nach Klärung durch das BVerfG an, sondern entscheidend ist hier die Frage nach einer weiteren Klärungsbedürftigkeit durch das Revisionsgericht (vgl BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 ff).
- 8 Eine zulässige Grundsatzrüge wird schließlich auch nicht mit der pauschalen Behauptung der Klägerin dargetan, es liege eine "Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes aus Art 3 Abs 1 GG" vor und ihr "Anspruch aus Art 14 Abs 1 GG" sei berührt.
- 9 2. Die Klägerin hat eine Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ebenfalls nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet (zu den Anforderungen s zB BSG Beschluss vom 16.7.2004 - SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 6; BSG Beschluss vom 26.6.2006 - SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4). Weder hat sie einander widersprechende Rechtssätze aus der angefochtenen



Entscheidung des LSG sowie der Entscheidung des 4. Senats des BSG vom 16.5.2006 (*B 4 RA 22/05 R - eine Entscheidung mit dem Az B 4 RA 23/05 R gibt es nicht*) konkret aufgezeigt, noch hat sie geprüft, ob die genannte Entscheidung des für Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr zuständigen 4. Senats für eine Rechtsprechungsabweichung weiterhin von Belang ist, wenn diese - wovon auch die Klägerin ausgeht - vom 5. Senat in Übereinstimmung mit dem 13. Senat zwischenzeitlich ausdrücklich aufgegeben wurde (*Urteil vom 14.8.2008 - BSGE 101, 193 = SozR 4-2600 § 77 Nr 5, RdNr 47*).

- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

